

BUNDESGERICHTSHOF

III 2R 89/70

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

1. der Geschäftsinhaberin Maria P [REDACTED] geb. B [REDACTED],
M [REDACTED], De [REDACTED]straße [REDACTED],
2. der entmündigten Eva M a [REDACTED] geb. P [REDACTED], vertreten
durch Dipl.-Kaufmann Hans Z [REDACTED] in D [REDACTED], Am
St [REDACTED] [REDACTED],

Beklagte und Revisionsklägerinnen,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof.Dr. [REDACTED] -

gegen

die Angestellte Kathinka Z i [REDACTED],
N [REDACTED], Bl [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- vertreten durch: Rechtsanwalt [REDACTED]. [REDACTED] -

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat
in der Sitzung vom 10. Januar 1972 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Hubert Meyer sowie der Bundesrichter
Dr. Arndt, Dr. Beyer, Dr. Hußla und Gähtgens

beschlossen:

Der Wert jeder Revision wird auf

484.720,80 DM

festgesetzt.

G r ü n d e :

Der Streitwert der Revision, die jede der beiden
Beklagten - Ehefrau und Schwester des Erblassers - gegen
das oberlandesgerichtliche Urteil eingelegt hat, richtet
sich nach dem Interesse jeder Revisionsklägerin daran,
die Feststellung zu beseitigen, daß die Klägerin die alleinige
testamentarische Erbin des mit ihr befreundet gewesenen
Erblassers geworden ist.

Bei der Bemessung dieses Interesses ist von dem
Wert des Reinnachlasses auszugehen. Hierbei können die
Werte angesetzt werden, die vom Berufungsgericht in seinem
Streitwertbeschuß vom 18. November 1971 angesetzt worden
sind und eine reine Teilungsmasse von 1.211.802,04 DM
ergeben. Für den positiven Feststellungsantrag und ebenso

- 3 -

für die Anfechtung des einem solchen Antrag strettenden Urteils ist jedoch regelmäßig ein Abzug von demjenigen Betrag zu machen, der sich für ein entsprechendes Leistungsbegehren oder Leistungsurteil ergeben würde; der Abzug wird im allgemeinen 20 v.H. ausmachen (BGHZ 1, 43). Diese Regel ist auch bei einem Antrag auf Feststellung des Erbrechts und bei der Anfechtung einer dem Antrag entsprechender Entscheidung anzuwenden, da Antrag und Urteil hinter einem Leistungsantrag und -urteil, wie sie bei Geltendmachung eines - umfassenden - Erbschaftsanspruchs (§§ 2018 ff BGB) in Betracht kommen, zurückbleiben. Da beide Revisionsklägerinnen bei einem Entfallen des Erbrechts der Klägerin den Erblasser je zu 1/2 beerbt hätten (§§ 1925, 1931 BGB), ist jede Revision mit 8/10 von 1.211.802,04 DM : 2 = 484.720,80 DM zu bewerten.

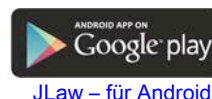
Meyer

Dr. Hußla

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)